

Regelungen zur Durchführung der durchgängigen Ferienöffnungszeiten in den städt. Kindertageseinrichtungen ab dem 01.01.2010

1. Für die Kinder berufstätiger Sorgeberechtigter sowie im begründeten Einzelfall wird in den Sommerferien der niedersächsischen allgemeinbildenden Schulen und an den Werktagen zwischen Weihnachten und Neujahr mit Ausnahme des 31.12. eine durchgängige Ferienbetreuung angeboten.
2. Die Betreuung wird zentral in einer Einrichtung im Stadtgebiet durchgeführt. Die Sorgeberechtigten werden über die Kindertagesbetreuungseinrichtungen schriftlich bis zum 30.09. darüber informiert, in welcher Einrichtung die Ferienbetreuung im laufenden Betreuungsjahr durchgeführt wird.
3. Angemeldet werden können Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr, Voraussetzung ist ein gültiger Betreuungsvertrag über die Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Laatzen.
4. Die Anmeldung muss der Kindertageseinrichtung für die Sommerferien bis zum 30.04. und für die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr bis zum 31.10. schriftlich vorliegen. Eine Anmeldung nach diesem Termin ist nur im begründeten Einzelfall möglich.
5. Für das zusätzliche Betreuungsangebot ist, entsprechend dem vertraglich bestehenden Betreuungsumfang, ein Elternentgelt in Höhe von 25 % des festgesetzten Beitrages für die Regelbetreuung pro Woche in den Sommerferien und 20 % für den Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr zu entrichten.
6. Die Elternbeiträge für die Sonderöffnungszeiten und die Teilnahme am Mittagessen sind zusätzlich zu entrichten. Das Entgelt für die Inanspruchnahme des Frühdienstes beträgt ebenfalls 25 % des regulären Beitrags pro Woche in den Sommerferien und 20 % des regulären Beitrages zwischen Weihnachten und Neujahr.
7. Die Sorgeberechtigten erhalten nach erfolgter Anmeldung bis spätestens zum 15.05. bzw. zum 30.11. eine verbindliche schriftliche Anmeldebestätigung. Eine Stornierung durch die Sorgeberechtigten ist bis spätestens vier Wochen vor dem ersten Betreuungstag möglich, danach besteht die Zahlungsverpflichtung in voller Höhe, auch bei Nicht-Inanspruchnahme der Ferienbetreuung. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur bei Wohnortwechsel oder Verlust des Arbeitsplatzes möglich.
8. Das Entgelt ist bis zum 10.07. für die Sommerferien und bis zum 10.12. für die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr an die Stadtkasse der Stadt Laatzen zu zahlen.
9. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten und die Kinderspielkreise der Stadt Laatzen.

Laatzen, den 12.11.2009
Stadt Laatzen
Der Bürgermeister

Thomas Prinz